

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Bedarfszuwendung

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft -
Bedarfszuwendung

Ziel des Programms

Ziel ist es, die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Daseinsvorsorgeaufgaben
im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (öffentlichen Wasserversorgung/
Abwasserbeseitigung/Schmutzwasserbeseitigung) zu gewährleisten.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft (Städte, Gemeinden,
Ämter, Verbandsgemeinden sowie Zweckverbände) mit Sitz im Land
Brandenburg, die für die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung
beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind.

Zielgruppe

Was wird gefördert?

- unabweisbare Beitragsrückzahlungen zur Umsetzung der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts
- Verpflichtungen zur Zahlung von Verbandsumlagen von Städten,
Gemeinden oder Ämtern als Verbandsmitglied eines zweckverbandlich
organisierten Aufgabenträgers im Zusammenhang mit den unabweisbaren
Beitragsrückzahlungen
- Vorfälligkeitsentschädigungen, die dem Aufgabenträger bei der Verwendung
der Zuwendung für die teilweise Tilgung von Krediten zur Finanzierung von
Beitragsrückzahlungen entstehen

Förderung

Abweichend von Nummer 1.3 der VVG zu § 44 Absatz 1 LHO können
Zuwendungen für Beitragsrückzahlungen, die bereits vor Antragstellung,
frühestens jedoch ab dem 17.12.2015 ausgezahlt wurden, geltend gemacht
werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung
(Fehlbedarfsfinanzierung).

Finanzierung

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Bedarfszuwendung

Zu welchen Konditionen wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung für unabweisbare Rückzahlungen richtet sich nach dem festgestellten Bedarf für beitragsrückzahlungsbedingte Kreditlasten, der nicht durch Einnahmen aus kostendeckenden Gebühren und einer angemessenen Verbandsumlage finanzierbar ist, sowie der Vorfälligkeitsentschädigung, die dem Aufgabenträger durch bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung (Ziffer 7.4.1) zur teilweisen Ablösung bestehender Kredite zur Finanzierung der Beitragsrückzahlung entsteht (nachrangige Zuwendung).

Was ist noch zu beachten?

Es gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung nach dieser Richtlinie ist schriftlich und formlos bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonates nach Inkrafttreten dieser Richtlinie über die für den jeweiligen Antragstellenden zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an die ILB zu richten.

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Wer erteilt Auskünfte?

Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Fördernehmer

kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft (Städte, Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden sowie Zweckverbände) mit Sitz im Land Brandenburg,

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Bedarfszuwendung

die für die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beziehungsweise Schmutzwasserbeseitigung zuständig sind.

Förderthemen	Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft Daseinsvorsorge, wirtschaftliche Stabilisierung
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg
Ansprechpartner	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)
